Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

am Mittwoch, den 25.05.2022

im Onoldiasaal, Tagungszentrum Onoldia

Beginn:	14:30 Uhr
Ende	16:30 Uhr

Anwesenheitsliste

Oberbürgermeister

Deffner, Thomas

Ausschussmitglieder

Beyer, Elke	
Danielis, Walter	
Görmer, Andreas	
Hessenauer, Walter	Vertretung für Herrn Hans Jürgen Eff
Hillermeier, Joseph	
Hüttinger, Hannes	
Illig, Richard	
Kupser, Paul, Dr.	fehlt bei den Abstimmung zu TOP N2 und N3
Meyer, Boris-Andrè	
Porzner, Martin	
Reisner, Frank	Vertretung für Herrn Markus Fabi; anwesend bis 16 Uhr
Rühl, Oliver	
Sauerhöfer, Jochen	
Seiler, Friedmann	
Stephan, Manfred	Vertretung für Herrn Dr. Hans Holzhäuer

Schriftführerin

Beyreuther, Bettina

Referenten

Jakobs, Christian
Kleinlein, Udo

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Eff, Hans Jürgen	fehlt entschuldigt
Fabi, Markus	entschuldigt; ab 16 Uhr anwesend
Holzhäuer, Hans, Dr.	fehlt entschuldigt

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Berufung neuer Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss (Wahlperiode 2020-2026)

TOP 2 Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG): Änderung der Taxitarifordnung (TTO)

TOP 3 Haushaltsreste 2021

TOP 4 Anfragen/Bekanntgaben

TOP 5 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Oberbürgermeister Thomas Deffner eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass ordnungsgemäß und termingerecht zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses geladen wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Berufung neuer Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss (Wahlperiode 2020-2026)

Herr Kleinlein trägt den Sachverhalt vor.

Nach Art. 22 Abs. 2 Nr. 4 AGSG endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, ist lt. Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG ein Ersatzmitglied zu wählen. Scheidet ein beratendes Mitglied aus, gilt lt. Art. 22 Abs. 3 letzter Satz AGSG, Art. 19 Abs. 2 AGSG.

Das Rote Kreuz wurde im Jugendhilfeausschuss wie folgt vertreten:

Stimmberechtigtes Mitglied:	Frau Theresa Magerl
Als Vertreterin:	Frau Kathrin Wiesenbacher

Mit E-Mail vom 18.02.2022 sei als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied Herr Simon Klohs benannt worden.

Der Stadtjugendring Ansbach wurde im Jugendhilfeausschuss wie folgt vertreten:

Stimmberechtigtes Mitglied:	Herr Sebastian Huber
Als Vertreterin:	Frau Sophia Sauerhöfer

Als neues stimmberechtigtes Mitglied sei nun Herr Michael Richter benannt worden.

Stellvertreterin bleibe weiterhin Frau Sauerhöfer.

Die Evang. Kirche wurde im Jugendhilfeausschuss wie folgt vertreten:

Beratendes Mitglied:	Herr Reinhold Pfindel
Als Vertreter:	N.N.

Als neues beratendes Mitglied sei mit E-Mail vom 12.05.2022 Herr Andreas Sichermann benannt worden.

Ein Vertreter sei nicht bestimmt worden.

Die Jugendamtssatzung bestimmt in § 4, dass innerhalb von 2 Monaten ein Nachfolger zu bestellen sei.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat Herrn Simon Klohs und Herrn Michael Richter als neue stimmberechtigte/stellvertretende stimmberechtigte Mitlieder sowie Herrn Andreas Sichermann als neues beratendes Mitglied für den Jugendhilfeausschuss zu bestellen.

Einstimmig beschlossen.

TOP 2 Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG): Änderung der Taxitarifordnung (TTO)

Herr Kleinlein erläutert dem Gremium den folgenden Sachverhalt:

I. Antrag

Die Taxivereinigung Ansbach e. V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Hans Ebert, habe mit Schreiben vom 22.02.2022 eine Erhöhung des geltenden Taxitarifes beantragt. Die Taxivereinigung Ansbach e. V. gab in ihrem Schreiben an, sich mit „Taxiunternehmer Ansbach e. V." auf einen gemeinsamen Antrag geeinigt zu haben.

Die Erhöhung sei wie folgt beantragt worden:

1. Tag-Tarif Erhöhung um durchschnittlich 12,4 %.
2. Nacht-, Sonn- und Feiertagstarif (NSF) -Erhöhung um durchschnittlich 11,5 %.
3. Erhöhung des Grundpreises von 3,30 € auf 3,70 €.
4. Anhebung des Mindestfahrpreises von 3,50 € auf 3,90 €.
5. Zusätzlich wird die Einführung einer Anfahrtspauschale beantragt i. H. v. 6,00 € bei Besetzt-Fahrten von und nach Ortsteilen in der Tarifzone 2, wenn die Tarifzone 1 dabei nicht befahren wird.

Sämtliche Zuschläge und die Anfahrtspauschale müssen auf dem Taxameter angezeigt werden.

Im Einzelnen ergäbe dies:

1. Erhöhung des Fahrpreises	von bisher Tagtarif/Nachttarif	auf Tagtarif/Nachttarif
Grundpreis	3,30 €	3,70 €
dies ergäbe gleichzeitig eine Erhöhung des Mindestfahrpreises	3,50 €	3,90 €
für den 1. Kilometer	2,15 € / 2,45 €	2,50 € / 2,80 €
für den 2. Kilometer	2,05 € / 2,35 €	2,40 € / 2,70 €
für den 3. bis 10. Kilometer	1,85 € / 2,15 €	2,10 € / 2,40 €
ab dem 11. Kilometer	1,65 € / 1,85 €	1,80 € / 2,00 €

2. Wartezeitgebühr je Stunde	30,00 €	gleichbleibend
dies entspräche einer Wartezeitgebühr je Minute	0,50 €	gleichbleibend
3. Zuschlag für PKW – Kombi	3,00 €	gleichbleibend
4. Zuschlag für Großraumfahrzeuge		
Fahrzeuge mit 5 - 8 Sitzplätzen	5,00 €	gleichbleibend
Fahrzeuge die geeignet sind, Fahrgäste im Rollstuhl sitzend zu befördern	5,00 €	gleichbleibend

5. Einführung einer Anfahrtspauschale i. H. v. 6,00 € bei Besetzt-Fahrten von und nach den Ortsteilen in die Tarifzone 2, wenn die Tarifzone 1 dabei nicht befahren wird.

   Ortsteile in der Tarifzone 1:

   Innenstadt Ansbach, Eyb, Pfaffengreuth, Hennenbach, Kammerforst, Neuses, Strüther Plateau, Weinbergplateau.

   Ortsteile in der Tarifzone 2:

   Obereichenbach, Untereichenbach, Kaltengreuth, Wolfartswinden, Gösseldorf, Winterschneidbach, Brodswinden, Claffheim, Dessmannsdorf, Bernhardswinden, Meinhardswinden, Kurzendorf, Dautenwinden, Elpersdorf, Mittelbach, Käferbach, Windmühle, Liegenbach, Oberdombach, Höfen, Wüstenbruck, Geisengrund, Schalkhausen, Dornberg, Neudorf, Steinersdorf, Wasserzell, Strüth, Egloffswinden, Wengenstadt, Höfstetten, Wallersdorf, Katterbach, Walkmühle.

II. Begründung

Der Erhöhungsantrag sei mit wirtschaftlichen Zwängen, die im Wesentlichen aus den erhöhten Kosten im geschäftlichen und privaten Bereich seit der letzten Erhöhung im August 2019 resultieren, begründet worden. Insbesondere die Erhöhung des Mindestlohns seit der letzten Erhöhung von 9,19 € auf 12,00 € pro Stunde ab Oktober 2022 sowie die gestiegenen Treibstoffkosten seien Gründe für eine Tariferhöhung. Die beantragte Anpassung des Fahrpreises sei nötig, da sonst kein Fahrpersonal mehr wirtschaftlich beschäftigt werden könne und dadurch die Verfügbarkeit von Taxen erheblich eingeschränkt wäre.

Die Einführung einer Anfahrtspauschale i. H. v. 6,00 € sei wie folgt begründet worden: Diese sei erforderlich, da bei Fahrten innerhalb dieser Ortsteile oder zwischen diesen Ortsteilen eine längere Anfahrt anfalle und das Taxi nach erfolgter Fahrtdurchführung wieder leer zurückfahren müsse.

Folgendes Beispiel habe der Antragsteller zur Veranschaulichung dargestellt:
Ein Fahrgast bestellt ein Taxi zum Landgasthof Käßer in Brodswinden und fährt damit zur Firma Bosch. Das Taxi kommt in der Regel vom Warteplatz am Bahnhof und fährt nach Fahrtausführung wieder dorthin zurück. Dies bedeutet eine Fahrstrecke von ca. 18 km bei einer Fahrtdauer von ca. 35 – 40 min. Als

Beförderungsentgelt werde dabei mit dem beantragten Tarif ca. 8,60 € erzielt. Mit der Anfahrtspauschale wäre es ca. 14,60 €.
Würde der Fahrgast am Bahnhof einsteigen und zur Firma Bosch fahren, betrüge der Fahrpreis ca. 24,50 €. Für die Lohn- und Fahrzeugkosten für diese Fahrten seien jeweils ca. 18,00 € - 19,00 € anzusetzen.

Der beantragte Tarif führe zu einer stärkeren Preiserhöhung bei Kurzfahrten. Dies sei nötig, weil die derzeitigen Erlöse für Kurzfahrten nicht kostendeckend seien. Für Abholfahrten nach vorheriger Wartezeit am Taxistand benötige man durchschnittlich 30 Minuten und mehr und dies bei geringem Umsatz. Um dem Personal den zukünftigen Mindestlohn bezahlen zu können, werde aber ein Umsatz von mindestens 30,00 € pro Stunde benötigt.

Auch nach einer Erhöhung im beantragten Ausmaß sei der Taxitarif im Vergleich zu umliegenden Städten und Landkreisen im unteren Bereich zu sehen. Auch sei davon auszugehen, das besonders in den Bereichen, in denen die letzte Tariferhöhung schon länger zurückliege, Tarifanpassungen geplant seien.

Einige von den Antragstellern übermittelten Vergleichszahlen (Quelle: www.derinnenspiegel.de/Taxitarife, Stand Januar 2022) für eine Taxifahrt von 3 km Tag-Tarif:

Gebiet	**Fahrpreis**	**Gültig seit**
Stadt Coburg	12,50 €	01/2022
Stadt Ansbach	**10,85 € alt** **12,20 € neu**	**08/2019** **Antrag**
Stadt Fürth	13,21 €	12/2021
Stadt Erlangen	12,69 €	11/2020
Stadt Schwabach	12,06 €	02/2020
Stadt Bamberg	12,41 €	07/2019
Stadt Würzburg	12,30 €	12/2021
Landkreis Ansbach	10,77 €	04/2019
Landkreis WUG	12,50 €	01/2020
Landkreis NEA	11,20 €	08/2019
Landkreis Roth	12,49 €	01/2022

III. Bewertung

Die nach § 39 Abs. 2 PBefG erforderliche Überprüfung der Beförderungsentgelte, ob diese der wirtschaftlichen Entwicklung angemessen seien und mit den öffentlichen Verkehrsinteressen im Einklang stünden, hätte folgendes Ergebnis ergeben:

Zur Ermittlung des Umfangs einer Durchschnittsfahrt der Ansbacher Taxifahrer seien vor Jahren über einen Zeitraum von mehreren Monaten sämtliche Fahrtaufträge aufgelistet worden. Die Auswertung der damals vorgelegten Unterlagen hätte ergeben, dass in Ansbach die Durchschnittsfahrt mit 3 Besetztkilometern und 3 Minuten Wartezeit als Grundlage anzusetzen sei. Dieser Ansatz sei auch heute noch gültig und würde von der Taxivereinigung Ansbach

e. V. ebenfalls als Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Dies ergäbe sich aus dem 3. Absatz des vorliegenden Erhöhungsantrages.

Unter Zugrundelegung dieser ortsspezifischen Verhältnisse würde deshalb als Berechnungsgrundlage des neuen Fahrtpreises von einer Durchschnittsfahrt mit 3 Besetzkilometern und 3 Minuten Wartezeit ausgegangen.

Somit ergäbe sich folgende Berechnung:

		Tagtarif „alt“		**Tagtarif „neu“**
Grundfahrpreis		3,30 €		3,70 €
1. Kilometer		2,15 €		2,50 €
2. Kilometer		2,05 €		2,40 €
3. Kilometer		1,85 €		2,10 €
3 Min. Wartezeit	à 0,50 €	1,50 €	à 0,50 €	1,50 €
		10,85 €		12,20 €

Die Differenz betrage im Tag-Tarif zwischen dem Erhöhungsansatz und dem Alt-Tarif

1,35 € = 12,44 %

		Nachttarif „alt“		**Nachttarif „neu“**
Grundfahrpreis		3,30 €		3,70 €
1. Kilometer		2,45 €		2,80 €
2. Kilometer		2,35 €		2,70 €
3. Kilometer		2,15 €		2,40 €
3 Min. Wartezeit	à 0,50 €	1,50 €	à 0,50 €	1,50 €
		11,75 €		13,10 €

Die Differenz betrage im Nacht-, Sonntags- und Feiertagstarif zwischen dem Erhöhungsansatz und dem Alt-Tarif

1,35 = 11,49%

IV. Anhörungsverfahren, Stellungnahmen

Das gemäß § 51 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 PBefG durchgeführte Anhörungsverfahren habe folgendes Ergebnis ergeben:
Acht Taxiunternehmen und Verbände seien Angehört worden, wovon sich sechs zu dem Antrag geäußert hätten.
Von der IHK Nürnberg, dem Landesverband der Bayerischen Taxi- und Mietwagenunternehmer, dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht, Taxiunternehmer Ansbach e. V., sowie von zwei der nicht organisierten Taxiunternehmer seien keine Bedenken gegen die geplante Erhöhung vorgebracht worden.

Die IHK Nürnberg merkte an, dass die vorgeschlagene Preiserhöhung etwas geringer sei, als die von ihnen errechnete durchschnittliche Kostenerhöhung eines Taxiunternehmens. Die Einführung der Anfahrtspauschale von 6,00 € von und nach Ortsteilen der Tarifzone 2 sehe die IHK als nachvollziehbar und gerechtfertigt

an. Auch in anderen Taxitarifordnungen würde die Anfahrtspauschale praktiziert werden, um den Mehraufwand für zusätzliche Streckenleistung angemessen zu vergüten.

V. Ergebnis

Unter Beachtung der Ansbacher Verhältnisse, vergleichbarer Tarifentwicklungen, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, der Erhöhung des Mindestlohns zum 01.10.2022, der positiven Stellungnahmen sowie der vorstehenden Ausführungen und der Tatsache, dass seit August 2019 keine Tariferhöhung mehr erfolgt sei, erscheine die vorgeschlagene Anhebung des Taxitarifs inklusive der Einführung einer Anfahrtspauschale in Höhe von 6,00 € bei Besetzt-Fahrten von und nach Ortsteilen in die Tarifzone 2, wenn die Tarifzone 1 dabei nicht befahren wird, für vertretbar.

Herr Kleinlein weist beim Verlesen des Beschlussvorschlages darauf hin, dass auf der Taxitarifordnung sowie im Text des Beschlussvorschlages „Entwurf vom 25.05.2022“ stehen müsste.

Es folgen Rückfragen aus dem Gremium, die von Herrn Kleinlein beantwortet werden.

Herr Mayer stellt den Antrag, dass die Einführung der Zweitarifzonen nicht umgesetzt werden sollte. Er begründet es damit, dass die Stadt unnötig aufgespaltet und die Stadtteile gegeneinander ausgespielt werden würden.

Herr Oberbürgermeister Deffner lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 10
Mehrheitlich abgelehnt.

Herr Oberbürgermeister Deffner lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat:

Die Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxitarifordnung) in der Fassung des Entwurfs vom 25.06.2022 wird erlassen.

Der Entwurf, der der Sitzungsvorlage/Sitzungsniederschrift beigefügt ist, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen.

TOP 3 Haushaltsreste 2021

Herr Jakobs trägt den Sachverhalt anhand einer Power-Point-Präsentation vor, die als Anlage 2 dem Protokoll beigefügt ist.

Nach § 79 Abs. 2 KommHV-K sei in der Haushaltsrechnung festzustellen, welche übertragbaren Haushaltsmittel noch verfügbar und in welcher Höhe sie in das folgende Jahr zu übertragen sind.

Haushaltsreste seien kein Sparbuch, sondern die Fortschreibung von haushalterischen Ermächtigungen. Haushaltsreste würden rechnerisch das Jahresergebnis ihrer Einstellung belasten bzw. begünstigen und würden damit unvermeidbar zu einem verzerrten Haushaltsbild führen. Ihre Bildung sei daher grundsätzlich zu vermeiden.

Sinn der Übertragung sei es, begonnene Maßnahmen fertigzustellen. Soweit also eine Maßnahme fertiggestellt und abgerechnet ist, sind die unverbrauchten Mittel hierfür einzuziehen. Diese Mittel dürfen auch nicht für andere Zwecke verwendet werden. Soweit eine Maßnahme noch nicht fertiggestellt und abgerechnet ist, jedoch Mittel erwartbar nicht oder nicht in Gänze in Anspruch genommen werden können, sind diese ebenfalls entsprechend einzuziehen. Soweit eine Zweckverwirklichung erst in Folgejahren möglich ist, wären diese Mittel im Folgejahr neu zu veranschlagen.

Durch die Bildung von Haushaltsausgaberesten (HAR) blieben die betroffenen Ausgabeermächtigungen (Ansätze des Haushaltsplans 2021 und HAR aus Vorjahren) für ihren Zweck ein weiteres Jahr verfügbar.

Grundsätzlich seien alle nicht verbrauchten Ansätze des Vermögenshaushaltes sowie alle für übertragbar erklärten Ansätze des Verwaltungshaushaltes übertragbar. Ausgaben sind als Ausgabereste nahezu unbefristet übertragbar, Einnahmen hingegen dürfen als Haushaltseinnahmereste nur einmal ins Folgejahr übertragen werden.

Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten (HER) sei nur im Bereich der Investitionen und Beiträge sowie für Kredite zulässig. Sie stünden meist in direkter Beziehung zu entsprechenden HAR und würden zu deren Deckung beitragen.

Herr Jakobs erklärt, dass ihn im Vorfeld verschiedene Fragen zum Thema erreicht hätten, auf die er während des Vortrages eingehen wolle. Eine der Anfragen habe die Liquidität betroffen, die grundsätzlichen gegeben sei. Alle Verbindlichkeiten könnten derzeit bedient werden. Kein Kassenkredit sei in den letzten Jahren in Anspruch genommen worden und müsse auch jetzt nicht beansprucht werden. Die Lage stelle sich derzeit so dar, dass die Stadt Ansbach Verwahrentgelte zahlen müsse. Gerne würde man die Liquidität entsprechend der Ausgabeansätze auch verringern wollen, aber im investiven Bereich lägen derzeit leider keine größeren Ausgaben an, da ungenügende Rechnungsstellungen erfolgen würden.

Im Rahmen der Rechnungslegung 2021 seien die ins Haushaltsjahr 2022 zu übertragenden Haushaltsreste ermittelt worden. Herr Jakobs erläutert wie folgt:

1. Haushaltseinnahmereste

Die Haushaltseinnahmereste (HER) können nur für das dem Jahr der Veranschlagung folgende Haushaltsjahr gebildet werden; eine weitere Übertragung sei rechtlich nicht zulässig.

Die Überprüfung der Einzelansätze hätte ergeben, dass Einnahmeerwartungen in Höhe von 15.575.030,42 € nach 2022 zu übertragen sind (Vorjahr 6.034.300,00 €). (Die Einzelübersicht lag den Gremiumsmitgliedern vor.) Es würde sich überwiegend um staatliche Zuwendungen zu Investitionen handeln, deren Eingang abhängig von der bewilligten Förderrate und dem jeweiligen Kostenstand sei. In der Regel sei eine längere Vorfinanzierung durch die Stadt erforderlich. Neben staatlichen Zuwendungen würden die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen in Höhe von 8.863.200 € übertragen werden. Damit bilden die Haushaltseinnahmereste ein vergleichbares Gegengewicht zu den Haushaltsausgaberesten.

Zusammen mit den Kasseneinnahmeresten des Vermögenshaushalts in Höhe von 4.640.072,09 € bilden die Einnahmereste mit 20.215.102,51 € ein Übergewicht zu den Haushaltsausgaberesten. Übersteigende Einnahmereste würden damit voraussichtlich einen negativen Finanzmittelsaldo verursachen. Auf diese Problemstellung sei bereits im Vorjahr hingewiesen worden. Aufgrund der derzeit unwägbaren globalen Wirtschaftsentwicklung sollten jedoch insbesondere die Kreditermächtigungen nicht leichtfertig zurückgegeben werden. Dem Stadtrat müsse dabei jedoch bewusst sein, dass die allgemeine Rücklage weiterhin nicht vollumfänglich mit Liquidität hinterlegt sei.

2. Haushaltsausgabereste

Im Vermögenshaushalt waren zum Jahresende 2021 Haushaltsansätze und HAR aus Vorjahren in Höhe von etwa 24,6 Mio. € noch verfügbar (VJ: knapp 20 Mio. €). Die Übertragung von HAR sei von den bewirtschaftenden Fachämtern mit Begründung zu beantragen gewesen. Insbesondere bei Haushaltsstellen, bei denen auch im Haushaltsjahr 2022 wieder Mittel zur Verfügung stehen, seien kritisch zu prüfen gewesen, ob die Haushaltsreste im neuen Jahr zusätzlich noch benötigt werden würden.

Insgesamt würden sich im Vermögenshaushalt zu übertragene Ausgabereste in Höhe von 16.143.091,32 € ergeben, dies seien rund 2,63 Mio. € mehr als im Vorjahr. Mit Blick auf Vorvorjahre würde es sich jedoch nicht um überhöhte Ausgabereste handeln (2017: 18,6 Mio. €, 2018: 17,9 Mio. €, 2019: 16,5 Mio. €)

Übersichten zu den Übertragungen ab 50.000 € und alle zum Einzug vorgesehenen Ansätze von über 5.000 € liegen den Gremiumsmitgliedern vor. Besonders wesentliche Positionen bei den Haushaltsausgaberesten seien:

Digitalisierung in sämtlichen Schulen	4.114.333,00 €
Erwerb von Grundstücken zur Siedlungsentwicklung	1.521.392,72 €
Beschaffungen Betriebsamt, u.a. Fahrzeuge	865.620,45 €
Neubau Kindergarten Elpersdorf	681.736,48 €
Ausbau Urlasstraße	586.846,11 €
Sanierung Retti-Palais; Investitionszuschuss	340.300,00 €
Integrierte Leitstelle; Hardwaretausch u. a.	300.000,00 €
Neubau Grundschule Schalkhausen	267.478,76 €
Investitionszuschüsse an Dritte für KiTa-Baumaßnahmen	204.942,03 €

Im Verwaltungshaushalt können Ausgabeansätze für übertragbar erklärt werden, wenn die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördern würde. Hier ergeben

sich Übertragungen in Höhe von insgesamt 414.348,14 € (Vorjahr: 190.679,13 €), dabei sei der größte Posten die Landesausstellung mit 250.000 €.

Die Gründe für die notwendigen Übertragungen seien vielfältig:

- hohe Personalauslastung, u. a. aufgrund Fluktuation + Einarbeitung
- Die Beschäftigten des Baureferats seien immer wieder auch in ämterübergreifende Themen wie Schulentwicklung, Landesausstellung, Projekten Dritter (Freistaat, Bahn) eingebunden gewesen.
- Die Durchführung von Baumaßnahmen würde zunehmend von Dritten beeinflusst werden, Bsp. Neugestaltung Neustadt.
- stark verzögerter Eingang der Abschlags- und Schlussrechnungen
- Verzögerungen durch Auslastung von Auftragnehmern, Firmen und Planungsbüros
- Durchführung ressourcenintensiver Kleinprojekte
- Nachträgliche Planänderungen und Bauablaufstörungen

Herr Jakobs geht detailliert auf diese Punkte ein, wie der Power-Point-Präsentation zu entnehmen ist. Darüber hinaus gibt er, aufgrund von Anfragen, Gründe zu einzelnen Positionen eingezogener Haushaltsausgabereste an (s. Anlage).

Anschließend trägt Herr Jakobs den Beschlussvorschlag vor.

Aus dem Gremium erfolgen Wortmeldungen zu verschiedenen Themen. Erwähnt wird die Notwendigkeit zur Straffung des Verwaltungshandelns (Effektivitätssteigerung) und die Einführung eines Baukosten-Controlling. Der Hinweis zu kleinen Klima- bzw. Lüftungsanlagen für den Serverraum am Platengymnasium wird festgehalten und deren Einsatzmöglichkeit geprüft werden. Weiterer Diskussionspunkt ist der Einzug der Mittel bei der Haushaltsstelle 02.6371.9503 (Gemeindestraße 2021 – Radwegenetz). Es gäbe aus Sicht der Stadträte zu viel zu tun in diesem Bereich.

Herr Jakobs erläutert, dass es sich hierbei nach seiner Kenntnis nicht um konkrete fertigstellbare Maßnahmen handeln würde. Somit sei eine pauschale Übertragung haushaltsrechtlich nicht möglich.

Herr Oberbürgermeister Deffner sieht eine Konkretisierung sowie Fertigstellung der Maßnahmen im Bereich des Radwegnetzes in 2022 als möglich an, so dass die Mittel für das Radwegenetz nicht eingezogen werden sollen.

Herr Jakobs ändert daraufhin den Betrag im Beschlussvorschlag zu den HAR von 16.143.091,32 € auf 16.188.554,83 € ab.

Herr Oberbürgermeister Deffner lässt über diesen geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die im Rahmen der Rechnungslegung festgestellten Haushaltsreste, und zwar im Einzelnen

a) HAR im Verwaltungshaushalt in Höhe von 414.348,14 €

b) HAR im Vermögenshaushalt in Höhe von 16.188.554,83 €

c) HER im Vermögenshaushalt in Höhe von 15.575.030,42 €

werden in das Haushaltsjahr 2022 übertragen. Die Verwaltung wird ermächtigt, evtl. bei der Fortführung der Rechnungslegung sich ergebende geringfügige Veränderungen bei den Haushaltsresten ebenfalls noch zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 2
Mehrheitlich beschlossen.

TOP 4 Anfragen/Bekanntgaben

1. Jahresrechnung 2021

Herr Jakobs weist darauf hin, dass aufgrund von personellen Engpässen in der Kämmerei die Jahresrechnung evtl. noch nicht in der kommenden Sitzung vorgelegt werden könne.

2. Förderung der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung

Herr Jakobs gibt bekannt, dass der Zuschussbedarf in der Mittags- und Hausaufgabenbetreuung erheblich gestiegen sei, auf fast 500.000 €. Aus diesem Grund müsse die Verwaltung wohl im kommenden Jahr mit einer angepassten Gebührenkalkulation auf den Stadtrat zukommen. Zwar würde es zukünftig auch die Offene Ganztagsschule geben, die kostenfrei für die Eltern wäre, jedoch würde die Umsetzung noch ein paar Jahre dauern.

TOP 5 Bekanntgabe des Wegfalls der Geheimhaltung der in der nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse (§ 37 GeschOStR)

Die Geheimhaltung bleibt bestehen.

Auflageverfahren

Die Niederschrift über die Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 26.04.2022 wurde durch Auflage genehmigt.

Thomas Deffner Oberbürgermeister	Bettina Beyreuther Schriftführer/in